

Statuten

des Vereins "Golfclub Traunsee Almtal"

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Golfclub Traunsee Almtal".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 4656 Kirchham, Kampesberg 21 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der lediglich gemeinnützige Zwecke iSd Bundesabgabenordnung ("**BAO**") verfolgt, bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Golfsports, insbesondere seinen Mitgliedern die Ausübung des Golfsports auf der Golfanlage in 4656 Kirchham, Kampesberg 21 zu ermöglichen.

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausübung, Pflege und Förderung des Golfsports
 - b) Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Golfsports
 - c) besondere Förderung der Golfjugend
 - d) Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - e) Anschaffung von Sportgeräten sowie Betrieb, Pflege, Adaption und Erweiterung der Golfanlage und aller dazugehörigen Einrichtungen

Soweit in diesen Statuten die männliche Form verwendet wird, erfolgt dies rein aus sprachlichen Gründen und bezieht sich dies auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

- f) Abschluss entsprechender Verträge mit dem Betreiber der Golfanlage
- g) Nutzung von verschiedenen Kommunikationskanälen

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) zweckgebundene und sonstige Umlagen
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Förderungen von öffentlichen Stellen oder Verbänden
- d) Benützungsgebühren für die Überlassung der Sportanlagen und Sportgeräte
- e) Erträge aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- f) Sponsoringerglöse
- g) sonstige Erträge

3.4 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

3.5 Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

3.6 Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als einen etwaig eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein unrechtmäßig begünstigt werden (zB durch überhöhte Vergütungen).

4 Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen (Firmenmitgliedschaften) sein. Sie haben ein Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

4.2.1 Firmenmitgliedschaften

Juristische Personen können eine Firmenmitgliedschaft beantragen, wobei zumindest eine den Golfsport ausübende Person bekanntzugeben ist. Die näheren Voraussetzungen für Firmenmitgliedschaften sind von der Generalversammlung zu bestimmen.

4.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt über einen schriftlichen Antrag des Aufnahmewerbers an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.2 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann nur zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis 31. Oktober schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder bedarf, aus wichtigem Grund sofort ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobe oder beharrliche Verletzung der Pflichten gemäß Punkt 7,
- b) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen
- c) Nichtbefolgung einer Entscheidung des Schiedsgerichts,

- d) Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Mitglieder oder deren Angehörige,
 - e) Handlungen, die den guten Ruf des Vereins beeinträchtigen,
 - f) sonstige Handlungen, die mit der Stellung eines Vereinsmitgliedes nicht vereinbar sind.
- 6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 6.5 Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6.6 Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, sich binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an das Schiedsgericht mit dem Ersuchen um Einleitung des Verfahrens gemäß Punkt 15 zu wenden, andernfalls der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig wird. Die Einbringung eines solchen Ersuchens hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbindlich.
- 6.7 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder bleiben verpflichtet, ihre finanziellen Verpflichtungen (Mitgliedsbeitrag, Umlagen etc) im vollen Ausmaß für das laufende Vereinsjahr zu erfüllen.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben die Pflichten gemäß diesen Statuten zu erfüllen, Beschlüsse der Generalversammlung, die geltenden Golfregeln, die jeweiligen Platzregeln, die Golfetikette sowie die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 7.2 Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- 7.4 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, dies unter den jeweils hierfür maßgeblichen Konditionen.
- 7.5 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- 7.6 Das passive Wahlrecht kommt nur ordentlichen Mitgliedern zu, die natürliche Personen sind.
- 7.7 Einer juristischen Person als Mitglied (Firmenmitgliedschaft) kommt nur eine Stimme in der Generalversammlung zu, ungeachtet der Zahl der den Golfsport ausübende Personen unter dieser Mitgliedschaft.
- 7.8 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.9 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.10 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern solche Informationen auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.11 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

8 Mitgliedsbeitrag

- 8.1 Die Höhe und Fälligkeit der Beitrittsgebühr, der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger zweckgewidmeter oder sonstiger Umlagen wird durch die Generalversammlung bestimmt.
- 8.2 Der Vorstand kann einzelnen Personen aus sachlich gerechtfertigten Gründen Beitrittsgebühr oder Mitgliedsbeiträge stunden und Ratenzahlungen gewähren. Die Gründe sind zu dokumentieren und in der nächsten Generalversammlung hierüber zu berichten.

9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind (i) die Generalversammlung, (ii) der Vorstand, (iii) die Rechnungsprüfer und (iv) das Schiedsgericht.

11 Generalversammlung

11.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung iSd Vereinsgesetzes 2002 ("**VerG**").

11.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt.

11.3 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 5 Abs 2 zweiter Satz VerG),
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VerG)
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VerG)

binnen zwei Wochen statt.

11.4 Alle Mitglieder sind zur Generalversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Kommt der Vorstand der Einberufungspflicht nicht nach, ist jedes ordentliche Mitglied zur Einberufung berechtigt.

11.5 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

11.6 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11.7 Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- 11.8 Gültige Beschlüsse – ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 11.9 Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder, die den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag bis zur Generalversammlung eingezahlt haben.
- 11.10 Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer persönlich unterschriebenen schriftlichen Vollmacht zulässig. Diese ist vom vertretenden Mitglied in der Generalversammlung vorzuweisen.
- 11.11 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 11.12 Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in diesen Statuten keine abweichenden Mehrheitserfordernisse festgelegt sind.
- 11.13 Folgende Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ -tel der abgegebenen gültigen Stimmen:
- a) Änderungen des Status des Vereins
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - d) Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
 - e) Auflösung des Vereins

12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus zumindest 4 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
- 12.2 Ein Vorstandsmitglied kann auch mit 2 Funktionen betraut sein. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.3 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- 12.4 Fällt der Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation

erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 12.5 Der Vorstand kann fachlich geeignete Personen als Beiräte zur Unterstützung beiziehen. Beiräte haben keine Organstellung im Verein und haben eine rein beratende Funktion.
- 12.6 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.7 Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 12.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.10 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz das älteste anwesende Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12.11 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12.12 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12.13 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12.14 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" iSd VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h) Abschluss von Verträgen mit dem Betreiber der Golfanlage und Überwachung der Einhaltung dieser Verträge.

12.15 Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern bedürfen der Zustimmung von mindestens einem anderen Vorstandsmitglied.

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2 Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers.
- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, können ausschließlich unter Einhaltung des Punkts 13.2 erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Solche Handlungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ –

mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Gefahren für den Bestand des Vereins haben sie unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- 14.3 Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.4 Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind nur der Generalversammlung gegenüber verantwortlich. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten.

15 Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" iSd VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen hat der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Kommt der Streitteil dieser Aufforderung nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Schiedsgerichts zu bestimmen. Die namhaft gemachten Schiedsrichter bestimmen sodann binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts müssen mit Blick auf den Streitgegenstand unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
- 15.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.5 Von der Schiedsgerichtsklausel unter diesem Punkt 15 ausgenommen ist die Eintreibung fälliger Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen durch den Verein gegenüber den Vereinsmitgliedern. Für derartige Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

16 Zustellungen

- 16.1 Sofern in diesen Statuten keine besonderen Zustellvorschriften enthalten sind, können schriftliche Zustellungen an die von den Mitgliedern bzw Organwaltern bekanntgebenden E-Mailadressen, Postadressen oder per Fax in gleicher Weise erfolgen.
- 16.2 Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dem Vorstand seine aktuelle E-Mailadresse und Postadresse bekanntzugeben. Zustellungen können an diese Adressen solange wirksam erfolgen, bis das Mitglied dem Vorstand schriftlich eine andere Adresse bekannt gegeben hat.

17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer $\frac{3}{4}$ -tel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Liquidator zu berufen. Weiters hat sie einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden.

